



INTEGRATION VON NEUZUGEWANDERTEN AUSLÄNDISCHEN KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DAS BILDUNGSSYSTEM DES OSTALBKREISES

HERAUSGEBER



Landratsamt Ostalbkreis Bildungsbüro Stuttgarter Str. 41 73430 Aalen Telefon 07361 503-1274 www.ostalbkreis.de

März 2023

INHALT

1.	FRÜH	KINDLICHE BILDUNG	3
	1.1.	RECHT AUF BETREUUNG	11
	1.2.	MÖGLICHKEITEN DER KINDERBETREUUNG	11
	1.3.	ERFAHRUNGEN AUS DER PRAXIS	11
	1.4.	ÜBERGANG IN DIE GRUNDSCHULE	12
2.	SCHU	ILBILDUNG	7
	2.1.	SCHULPFLICHTEN UND -RECHTE	11
	2.2.	ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN	11
		2.2.1 Grundschulen	
	2.3.	BERUFLICHE SCHULEN	12
3.	ÜBER	GANG SCHULE - BERUF	8
	3.1.	SPEZIFISCHE HERAUSFORDERUNGEN FÜR NEUZUGEWANDERTE	8
	3.2.	NIEDERSCHWELLIGE MÖGLICHKEITEN DER BERUFLICHEN ORIENTIERUNG	9
	3.3.	BERUFLICHE ORIENTIERUNG UND BERUFSBERATUNG AN DEN SCHULEN	9
	3.4.	SCHUL- UND FERIENPRAKTIKA	9
4.	AUSE	SILDUNG	10
	4.1.	AUSBILDUNGSREIFE	8
	4.2.	AUSBILDUNGSVORBEREITENDE MASSNAHMEN	18
_	CTUDI	1184	

VORWORT

Die Integration in das Bildungssystem nimmt eine Schlüsselrolle bei der gesamtgesellschaftlichen Integration von neuzugewanderten ausländischen Kindern und Jugendlichen ein. In den Bildungsinstitutionen des Ostalbkreises erlernen die Heranwachsenden die deutsche Sprache, eignen sich Allgemein- und Fachwissen an und kommen in Kontakt mit einheimischen Gleichaltrigen.

Im Ostalbkreis bemühen sich zahlreiche Akteure darum, Neuzugewanderte bei ihrer Integration in das Bildungswesen zu unterstützen. Die vorliegende Handreichung richtet sich an diese haupt- und ehrenamtlichen Akteure, indem sie wesentliche Fragen zu Rechten und Pflichten von Neuzugewanderten im Bildungswesen aufgreift und Anregungen für den Alltag gibt.

Die Begrifflichkeit Neuzugewanderte umfasst in diesem Kontext Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 21 Jahren, welche aus dem europäischen oder außereuropäischen Ausland in den Ostalbkreis zugewandert sind. Erfolgt die Zuwanderung freiwillig und geplant, wird von Migrantinnen und Migranten gesprochen, erfolgt sie unfreiwillig und ungeplant, wird die Bezeichnung Geflüchtete verwendet. Diese Unterscheidung ist relevant, wenn es um die Rechte und Pflichten im Bildungswesen geht.

Die Handreichung wird laufend ergänzt und aktualisiert. Wenn Sie weitere Informationen wünschen oder Anmerkungen haben, melden Sie sich gerne im Bildungsbüro unter den im Impressum angegebenen Kontaktdaten.

Weitere Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten finden Sie auf folgenden Seiten:

• Bildungsportal des Ostalbkreises

Bildungs- und Beratungsangebote speziell für neuzugewanderte Bürgerinnen und Bürger: www.bildungsportal-ostalb.de

Integrationskonzept des Ostalbkreises

Zu der pdf-Version des Integrationskonzeptes gelangen Sie über die Homepage des Ostalbkreises: www.ostalbkreis.de - Landratsamt - Geschäftsbereiche im Überblick - Flüchtlingsintegrationskonzept Ostalbkreis

Ostalbhelfer

Informationen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Ehrenamtliche der Flüchtlingsarbeit: www.ostalbhelfer.de

1. FRÜHKINDLICHE BILDUNG

Der Besuch einer frühkindlichen Bildungseinrichtung ist für neuzugewanderte Kinder von besonders wichtiger Bedeutung. In den Einrichtungen wird ihnen die Möglichkeit geboten, über die Kommunikation mit Fachkräften und Gleichaltrigen, im Alltag die deutsche Sprache zu erlernen und gleichzeitig in Berührung mit den gelebten kulturellen Werten und Normen vor Ort zu kommen. In der Praxis zeigt sich, dass Kinder, welche eine gemischte Gruppe in einer frühkindlichen Bildungseinrichtung besuchen, meist schon nach einem halben Jahr gut auf Deutsch kommunizieren können. Dabei gilt, je jünger die Kinder sind, desto leichter fällt ihnen der Zweitspracherwerb.

1.1. RECHT AUF BETREUUNG

In Deutschland ist der Besuch einer frühkindlichen Betreuungseinrichtung keine Pflicht. Das gesetzlich verankerte Recht auf einen Betreuungsplatz besteht ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes und wenn dieses seinen Wohnsitz dauerhaft (länger als drei Monate) in der zuständigen Gemeinde hat.

Dieses Recht besteht uneingeschränkt auch für Migrantenfamilien. Für Geflüchtete gilt es, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus, ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften oder dezentralen Wohnungen des Landratsamtes. Während der Erstunterbringung in der Landeserstaufnahme (LEA) in Ellwangen hingegen wird die Kinderbetreuung innerhalb der Einrichtung organisiert.

1.2. MÖGLICHKEITEN KINDERBETREUUNG

Den Eltern steht es frei, sich für die Art der Betreuung und für eine Einrichtung zu entscheiden. Die Wahlmöglichkeit wird jedoch häufig durch beschränkte Platzkapazitäten insbesondere in den Stadtzentren begrenzt. Es bestehen folgende Möglichkeiten der Betreuung:

Im Alter bis zu drei Jahren:

- Krabbelgruppen und Spielkreise
- Tagesmütter und Tagesväter (z. B. PATE e.V.)
- Kinderkrippen und Angebote der Kindertagesstätten (außer Kindergärten)

Im Alter von drei Jahren bis zum Schulstart hinzukommend:

Kindergärten und sonstige schulvorbereitende Einrichtungen

Ab dem Schulalter:

- Ganztagsschule, Hort, Hausaufgabenbetreuung
- Tagesmütter und Tagesväter (bis zum 13. Lebensjahr des Kindes)

Die Kontaktdaten der aufgeführten Einrichtungen sowie den folgenden Schulen, Ämtern und Stellen entnehmen Sie bitte dem Bildungsportal (www.bildungsportal-ostalb.de) oder den Internetauftritten der Städte.

Die Einrichtungen haben unterschiedliche Öffnungszeiten und Betreuungsformen, von der Halbtagsbetreuung (8:00-12:00 Uhr) bis hin zur Ganztagesbetreuung und Zwischenformen, inklusive oder exklusive Mittagessen. Übersichten und Informationen über die Einrichtungen vor Ort finden Sie in den Kita-Flyern oder auf den Internetauftritten der Städte sowie dem Bildungsportal des Ostalbkreises. In fast allen Einrichtungen gibt es spezielle Sprachförderkräfte, welche Kinder einzeln, in der Kleingruppe oder inklusiv fördern. Fragen Sie in den Einrichtungen nach, welche speziellen Sprachförderkonzepte es gibt.

Die Anmeldung zu Krabbelgruppen oder Tagesmüttern und -vätern erfolgt direkt bei den Anbietern. Die Anmeldung in Kindertagesstätten oder Kindergärten erfolgt städtespezifisch. In Aalen z. B. erfolgt die Anmeldung über ein elektronisches Formular bei der Stadt selbst, in kleineren Städten erfolgt die Anmeldung direkt bei der Einrichtung.

Informieren Sie sich bitte bei Ihrer Stadt.

Für die Betreuung der Kinder werden Gebühren erhoben, die sich nach Betreuungsform unterscheiden (siehe Anbieter und Gebührenverzeichnisse der Städte). Im Bedarfsfall werden Zuschüsse zu den Gebühren gewährt bzw. die Gebühren ganz übernommen. Informationen hierzu erhalten Sie bei den Einrichtungen selbst und den zuständigen Ämtern.

1.3. ERFAHRUNGEN AUS DER PRAXIS

In der Praxis zeigt sich, dass neuzugewanderte Eltern mehrheitlich eine außerfamiliäre Betreuung ihrer Kinder (ab dem 3. Lebensjahr) wünschen. Häufig haben sie hohe Erwartungen an die Bildungseinrichtungen in Deutschland. Die Vorstellungen von richtiger frühkindlicher Förderung sind jedoch sehr individuell und auch kulturell geprägt, so dass sich viele Eltern angesichts der Pädagogik in Deutschland enttäuscht zeigen. Hier gilt es, Aufklärungsarbeit zu leisten, indem man die pädagogischen Grundsätze darlegt und diskutiert. Dies ist auch im Hinblick auf den Schulbesuch wichtig.

Bildungsprozesse finden nicht nur im institutionellen Kontext, sondern vor allem in den Familien selbst statt. Eltern nehmen den wichtigsten Einfluss auf den Bildungs- und Lernerfolg ihrer Kinder, weswegen ihr Einbezug eine große Rolle einnimmt. Qualifizierende Elternkurse und Angebote für die ganze Familie werden von den Volkshochschulen und Familienbildungsstätten des Ostalbkreises angeboten. Weitere Frühförderangebote können im Landratsamt im Dezernat VI (Gesundheit) angefragt werden.

1.4. ÜBERGANG IN DIE GRUNDSCHULE

Vor dem Übergang in die Grundschule werden der Sprachstand und der Gesundheitszustand aller Kinder erhoben, um zu überprüfen, ob diese schulfähig sind und um gegebenenfalls frühzeitig zusätzliche unterstützende Maßnahmen zu ergreifen. Diese Erhebungen erfolgen in den Einrichtungen der Kindertagesstätten.

Die Sprachstandsfeststellungen erfolgen integriert im Kita-Alltag durch eine Entwicklungsdokumentation und Sprachdiagnostik oder durch spezifische Sprachtests bzw. durch Sprachstandserhebungen.

Der Gesundheitszustand des Kindes wird durch das Gesundheitsamt erhoben, welches im zweiten Kindergartenjahr (im Alter von ca. 4 Jahren) eine Einschulungsuntersuchung in der Kita durchführt. Wenn diese auffällig ist, erfolgt kurz vor Beginn der Schulpflicht eine weitere Untersuchung.

Verweise und weiterführende Informationen Correll, Lena/ Kassner, Karsten/ Lepperhoff, Julia (2017):

Integration von geflüchteten Fa-milien. Handlungsleitfaden für Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter. 2. überarbeitete Auflage. Evangelische Hochschule Berlin (https://www.bmfsfj.de/resource/blob/76048/8a736e1d03188d9b19c055d2e8a7c162/handlungsleitfaden-elternbegleiter-fluechtlinge-data.pdf).

2. SCHULBILDUNG

In kaum einem anderen Land entscheiden formelle Bildungszertifikate so stark über die Zukunftschancen des Einzelnen wie in Deutschland. Die erfolgreiche Integration in das deutsche Schul- und Bildungssystem bildet somit die wichtigste Voraussetzung für Kinder und Jugendliche sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

2.1. SCHULPFLICHTEN UND -RECHTE

Die **Schulpflicht** in Baden-Württemberg gilt allgemein für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren. Zunächst erfolgt der vierjährige Besuch einer Grundschule, im Anschluss daran die fünfjährige Beschulung an einer weiterführenden Schule und dann optional der weitere Besuch einer allgemeinbildenden oder einer Beruflichen Schule; mindestens bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Die Schulpflicht gilt auch für neuzugewanderte Kinder und Jugendliche: für Migrantinnen und Migranten besteht sie mit dem Zuzug nach Baden-Württemberg. Für Geflüchtete greift die Schulpflicht erst sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht. Von der Schulpflicht zu unterscheiden ist das Schulrecht. Dieses besteht für geflüchtete Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, von dem Moment an, in dem sie sich in der vorläufigen Unterbringung des Landkreises befinden.

2.2. ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN

Um neuzugewanderten Schülerinnen und Schülern das Ankommen in den Schulen zu erleichtern und um sie speziell fördern zu können, wurden an vielen Standorten Vorbereitungsklassen (VKL) zur intensiven Sprachförderung eingerichtet, in welchen nicht oder wenig deutschsprechende Kinder und Jugendliche auf den Unterricht in den Regelklassen vorbereitet werden.

Die Zuständigkeit für die Einrichtung dieser Klassen liegt beim Staatlichen Schulamt Göppingen. Als Schulträger stehen des Weiteren die Städte und Gemeinden mit den zuständigen Ämtern als Ansprechpartner zur Verfügung. Die strukturelle und inhaltliche Gestaltung der Sprachförderung obliegt der jeweiligen Schulleitung. Somit können sich die VKL von Standort zu Standort unterscheiden, da unterschiedliche Modelle der Sprachförderung angewendet werden.

Es kann exemplarisch zwischen drei VKL-Modellen unterschieden werden:

1) Sprachförderung in der Kerngruppe

Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf werden unabhängig von ihrem Alter in einer VKL (als Kernklasse) unterrichtet. In Abhängigkeit von der individuellen Vorbildung und den Fortschritten im Deutschspracherwerb werden die Schülerinnen und Schüler sukzessive in eine altersgemäße Regelklasse integriert. Weist eine Schülerin oder ein Schüler z. B. Vorkenntnisse in Mathematik auf, so nimmt sie am Mathematikunterricht der Regelklasse teil, während sie die restlichen Schulstunden in der VKL verbringt.

2) Integrative Sprachförderung

Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf besuchen von Schulbeginn an sowohl eine altersgemäße Regelklasse als auch eine altersheterogene VKL (zu jeweils ungefähr 50 Prozent). Die Schülerinnen und Schüler der VKL sind somit schon von Schulbeginn an mit den Schülerinnen und Schülern der Regelklasse in Kontakt, in der sie später voll unterrichtet werden.

3) Beschulung in der Regelklasse mit zusätzlicher Sprachförderung

Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf werden von Schulbeginn an in der altersgemäßen Regelklasse unterrichtet. Zusätzlich zur Regelbeschulung erhalten sie an festgelegten Zeitpunkten Sprachförderung in VKL-Kleingruppen.

Unabhängig von der Organisation der Sprachförderung verfolgen alle Modelle das vorrangige Ziel, die Schülerinnen und Schüler schnellstmöglich in die altersentsprechenden Regelklassen zu integrieren.

2.2.1 Grundschulen

In die Grundschule eingeschult werden alle Kinder, die vor dem 30.06. eines Jahres sechs Jahre alt werden. Die Anmeldung der Kinder erfolgt grundsätzlich an der Grundschule vor Ort (Schulbezirksgrundschule). Die jeweilige Schulleitung führt ein Aufnahmegespräch, nimmt die Daten des Kindes auf und entscheidet über die Aufnahme an der eigenen Schule; in eine Regelklasse oder in eine VKL. Falls keine VKL eingerichtet oder die eigene Aufnahmekapazität erschöpft ist, wird in Absprache mit der Schulleitung einer Nachbarschule, dem Staatlichen Schulamt Göppingen und den Erziehungsberechtigten die vorläufige Umschulung des Kindes durchgeführt. Dabei handeln alle Beteiligten nach dem Grundsatz, dem Kind einen möglichst kurzen Schulweg zu ermöglichen.

Der Besuch der Grundschule sowie die Bücher sind generell kostenfrei. Eltern kaufen die Schultasche und Arbeitsmaterialien wie z. B. Stifte und Hefte. Eltern mit dem Recht auf finanzielle Unterstützung erhalten Zuschüsse für diese Materialien. Ebenso können Ausgaben für unter anderem Ausflüge und Nachhilfe bezuschusst werden. Fragen Sie entsprechende Informationen und Formulare bei den Schulen oder den zuständigen Ämtern nach.

Nach vier Jahren Grundschule wechselt das Kind in die fünfte Klasse einer weiterführenden Schule. Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler beraten gemeinsam, welche Schulform am sinnvollsten ist. Die letztendliche Entscheidung treffen die Eltern.

2.2.2 Weiterführende Schulen

Kommen Schülerinnen und Schüler erst im Alter von 11-15 Jahren nach Deutschland, so werden sie an der nächstgelegenen weiterführenden Schule mit Sprachfördermöglichkeiten in einer VKL angemeldet. Sofern diese Schule keine Klasse der erforderlichen Art (Sprachniveau) führt, klärt sie die Zuweisung des Kindes in eine Schule mit entsprechender Klasse. Für den Fall, dass keine Aufnahme, auch nicht an einer anderen Schule, möglich ist, nimmt die Schulleitung Kontakt mit dem Staatlichen Schulamt Göppingen auf. Wenn feststeht, an welcher Schule das Kind aufgenommen wird, erhalten die Erziehungsberechtigten ein Einladungsschreiben von der Schule, aus dem hervorgeht, wann die Anmeldung erfolgt und welche Unterlagen zum Aufnahmegespräch mitzubringen sind. Das Aufnahmegespräch erfolgt mit der zuständigen Klassenlehrkraft.

An den weiterführenden Schulen können verschiedenste Abschlüsse erworben werden. Der weitere Werdegang des Kindes bzw. Jugendlichen wird individuell mit allen Beteiligten besprochen und abgestimmt.

2.3. BERUFLICHE SCHULEN

Im Ostalbkreis gibt es drei Berufliche Schulzentren an den Standorten Aalen, Schwäbisch Gmünd und Ellwangen. Seit dem Schuljahr 2015/16 gibt es an allen Schulstandorten spezielle Angebote für neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler, welche erst im Alter von 15/16 bis 20 Jahren nach Deutschland kommen und über keine oder wenige Deutschkenntnisse verfügen.

VABO-Klassen:

Das "Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf – für Menschen ohne Deutschkenntnisse" richtet sich an Jugendliche zwischen 15/16 und 20 Jahren. Neben dem Schwerpunkt des Spracherwerbs (Ziel A2 oder B1) gibt es einen Praxisanteil, welcher der Orientierung zur späteren Berufsausbildung dient.

VABR-Klassen:

Das "Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf – in Regelform" richtet sich an 15/16 bis 20-Jährige, die bereits das Sprachniveau A2 oder B1 erreicht haben. Das Ziel dieser Klasse besteht in der Verbesserung der Sprachkenntnisse, der beruflichen Orientierung während der Praxisanteile in Betrieben sowie dem Erwerb des Hauptschulabschlusses.

BFAHM-Klassen:

Die "Berufsfachschule Altenpflegehilfe für Menschen mit Migrationshintergrund - Ausbildung zur Altenpflegehelferin/zum Altenpflegehelfer" bietet in zwei Jahren berufsfachlichen Unterricht und wird unterstützt durch vermehrten Sprachunterricht und Bürgerrechtskunde.

Aufnahmevoraussetzung sind das Sprachniveau A2 oder B1 sowie Interesse und Eignung für das Berufsbild Pflege. Im Anschluss an die zweijährige Qualifizierung kann eine Ausbildung in der Altenpflege erfolgen. Die Anmeldung an einer der drei Beruflichen Schulzentren im Ostalbkreis erfolgt direkt an der Schule. Die Aufnahme, auch während des laufenden Schuljahres, findet in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung und den Klassenlehrkräften statt. Die Beruflichen Schulen im Ostalbkreis haben verschiedene Schwerpunkte, so dass sich die VABO- und VABR-Klassen von Standort zu Standort unterscheiden. Besprechen Sie die Planung zum schulischen und beruflichen Werdegang mit den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal sowie den Bildungsbegleiterinnen/Bildungsbegleitern und den Beraterinnen/Beratern der Agentur für Arbeit (siehe Kap. 3).

Verweise und weiterführende Informationen

VKL-Standorte an Grund- und weiterführenden Schulen:

Staatliches Schulamt Göppingen, im Internet: www.gp.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Unterstuetzung_Beratung/ Arbeitsstelle+Migration

VABO, VABR und BFAHM-Standorte an den Beruflichen Schulen:

Landratsamt, Amt für Bildung und Kultur, Frau Freytag, Tel.: 07361 503-1388, Mail: marion.freytag@ostalbkreis.de

Weitere Informationen zu VKL-/VABO-Klassen:

Kultusministerium Baden-Württemberg, Flüchtlingsintegration, im Internet: www.km-bw.de/Fluechtlingsintegration

Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler:

Im Ostalbkreis gibt es zahlreiche Projekte und ehrenamtliche Einzelpersonen, welche den Schulbesuch unterstützen. Informieren Sie sich über das Bildungsportal, das Bildungsbüro sowie die Flüchtlingsbeauftragten der Städte.

Gesetzliche Grundlagen für die Beschulung neuzugewanderter ausländischer Kinder und Jugendlicher: Schulgesetz Baden-Württemberg, § 72

Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Vorbereitungsklassen: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemeinbildenden und Beruflichen Schulen. Verwaltungsvorschrift vom 31. Mai 2017.

Anerkennung von Schulabschlüssen:

Die Zuständigkeit liegt beim Regierungspräsidium in Stuttgart. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie im Bildungsportal.

Mercator-Institut Köln (2015):

Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem.
Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Köln.
www.mercator-institut-sprachfoerdrung.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Publikationen/
MI_ZfL_Studie_Zugewanderte_im_deutschen_Schulsystem_final_screen.pdf

l 3. ÜBERGANG SCHULE – BERUF

Der Übergang von der Schule in den Beruf stellt für alle Schülerinnen und Schüler einen bedeutsamen Schritt dar. Die Entscheidung für den weiteren Werdegang sollte auf Grundlage der Kenntnis der zahlreichen Möglichkeiten erfolgen. Ist es schon für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, die in Deutschland groß geworden sind, schwierig, einen Überblick über die zahlreichen Werdegänge zu behalten, so stehen Neuzugewanderte häufig vor weiteren, spezifischen Herausforderungen.

3.1. SPEZIFISCHE HERUASFORDERUNGEN FÜR NEUZUGEWANDERTE

Rechtliche Rahmenbedingungen

Für geflüchtete Jugendliche, die sich noch im Asylverfahren befinden oder geduldet sind, spielen nicht nur die Berufswahl, sondern auch die asylrechtlichen Bestimmungen zur Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit eine entscheidende Rolle. Die rechtlichen Bestimmungen sind nicht immer eindeutig und ändern sich regelmäßig. Lassen Sie sich in jedem Fall von der zuständigen Ausländerbehörde sowie unabhängigen Beratungsstellen beraten.

Länderspezifische Schul- und Ausbildungssysteme

Schul- und Ausbildungssysteme unterscheiden sich in den verschiedenen Staaten grundsätzlich. Unterschiede finden sich zudem auch in den einzelnen Bundesländern Deutschlands. Neue Schularten, Bildungsgänge und Ausbildungssysteme stellen Eltern und ihre Kinder vor die Herausforderung, den Überblick zu behalten. Bei neuzugewanderten Bürgerinnen und Bürgern kann der Aspekt hinzukommen, dass sich ihr grundsätzliches Verständnis von Ausbildung und Studium von dem in Deutschland unterscheidet. So ist das duale Ausbildungssystem in Deutschland in seiner Bedeutung und Qualität für die Berufsbildung einmalig. Schulische und berufliche Ausbildungen führen zu anerkannten Berufen und gehen mit zahlreichen Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten einher. Beispielsweise führen Ausbildungen in Syrien lediglich zu Helfertätigkeiten, sind wenig anerkannt und lassen keine Übergänge in akademische Berufe zu. So lässt sich erklären, warum viele syrische Eltern unbedingt wünschen, dass ihr Kind studiert, obwohl eine Ausbildung vielversprechender wäre. Auch innerhalb Europas hat z. B. das Wort "to study" (studieren) eine ganz andere Bedeutung als in Deutschland und kann nicht eins zu eins auf das hiesige Hochschulstudium übertragen werden.

An dieser Stelle ist es eine wichtige Aufgabe, die neuzugewanderten Jugendlichen und ihre Eltern über das Bildungssystem aufzuklären und sich darüber zu verständigen, dass man auch tatsächlich über dieselben Konzepte spricht, selbst wenn man dieselben Wörter ver-wendet.

Berufliche Orientierung - Einfluss der Eltern

Studien zeigen (u. a. Institut für Demoskopie Allensbach 2014), dass Eltern bei der beruflichen Orientierung ihrer Kinder, auch im Jugendalter, die wichtigste Rolle einnehmen. Dies ist den Eltern jedoch häufig nicht bewusst. Der Einfluss kann bewusst, z. B. über konkrete Empfehlungen, aber auch unbewusst erfolgen. Der unbewusste Einfluss erfolgt über persönliche Einstellungen, wie stereotype geschlechtsspezifische Berufsbilder oder über die Projektion eigener Wünsche und Erwartungen.

Die Eltern sind somit unbedingt in den beruflichen Orientierungs- und Entscheidungprozess ihrer Kinder einzubinden, über ihren bedeutsamen Stellenwert aufzuklären und hinsichtlich des schulischen und beruflichen Systems im Ostalbkreis zu qualifizieren.

3.2. NIEDERSCHWELLIGE MÖGLICHKEITEN DER BERUFLICHEN ORIENTIERUNG

Die berufliche Orientierung und Aufklärung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern benötigt keinen institutionellen Kontext, sondern kann auch nebenbei im Alltag erfolgen. Anregungen für Betreuerinnen und Betreuer sowie ehrenamtliche Begleiterinnen und Begleiter im Alltag:

- Es wird täglich mit den verschiedensten Gegenständen hantiert, doch wissen wir, wer sie hergestellt hat und wie sie hergestellt wurden?
- Der alltägliche Einkauf führt in die verschiedensten Geschäfte. Welcher Beruf genau verbirgt sich hinter der "Theke"? Beispiel Bäcker: Fragen Sie nach, ob Sie einmal einen Blick in den Backraum werfen dürfen.
- Fragen Sie Personen des persönlichen Umfeldes nach ihren T\u00e4tigkeiten.
 Welche Ausbildung haben sie gemacht? Was machen sie genau? Was macht ihnen Freude an ihrem Beruf, was eher nicht?
- Welche Berufe gibt es bei uns in der Region? Bei einer Fahrradtour lassen sich die Handwerksbetriebe um die Ecke erkunden. Vielleicht lässt sich ein Blick hinter die Kulissen organisieren.
- Während der beruflichen Orientierungsphase ist es wichtig, immer wieder einen Realitätscheck zu machen. Welchen Abschluss benötige ich für den angestrebten Beruf? Auf die Noten welcher Fächer wird insbesondere Wert gelegt?

3.3. BERUFLICHE ORIENTIERUNG UND BERUFSBERATUNG AN DEN SCHULEN

Die berufliche Orientierung an den Schulen des Ostalbkreises erfolgt über Lehrkräfte sowie über außerschulische Partnerinnen und Partner wie z. B. die Agentur für Arbeit, die Bildungsträger sowie die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter des Bildungsbüros im Rahmen der Maßnahme **ZUKUNFT** und des Projektes **ZUKUNFTGYM.**

Berufliche Orientierung über

...die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter des Bildungsbüros:

- Einzelgespräche und Kompetenzanalyse
- Unterstützung bei der Praktikumssuche, der Bewerbung und dem Beginn der Ausbildung
- Enger Kontakt zu Betrieben, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter

Kontakt und Anfragen zu den Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter:

Bildungsbüro, Tel.: 07163 503-1274, E-Mail: bildungsregion@ostalbkreis.de

Berufsberatung über

...die Agentur für Arbeit

- Berufsorientierung in den VABO-Klassen, Einzelberatungen an der Schule oder in der Arbeitsagentur
- Berufsberatung f
 ür als ausbildungs- oder arbeitssuchend Gemeldete unter 25 Jahren und ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Individuelle Fördermöglichkeiten (Beratung und Entscheidung über Unterstützungs- und Fördermöglichkeit erfolgt im Einzelfall)
- Testungen und Eignungsfeststellung beim ärztlichen Dienst und dem berufspsychologischen Service
- Ausbildungsvermittlung
- Wenn kein Zugang zum Arbeitsmarkt vorhanden ist (Erwerbstätigkeit nicht gestattet), ist eine Ausbildungsvermittlung und Förderung durch die Agentur für Arbeit nicht mög-lich. Eine Beratung ist jedoch in jedem Falle möglich.
- Berufsinformationszentrum (BiZ)

Kontakt und Anfragen zu den Angeboten der Agentur für Arbeit:

Rita Maier, Tel.: 07361 575-204, E-Mail: rita.maier@arbeitsagentur.de

Berufliche Orientierung über

...außerschulische Bildungsträger

Verschiedene Angebote für ganze Schulklassen oder einzelne Schülerinnen und Schüler.
 Fragen Sie die Bildungsträger individuell an

Kontakt und Anfragen zu den Bildungsträgern:

Siehe www.bildungsportal-ostalb.de unter "Übergang Schule - Beruf" - "Projekte/Maßnahmen" - "SchülerInnen aller Schularten (Angebote außerhalb der Schulen)"

3.4. SCHUL- UND FERIENPRAKTIKA

Praktika bieten eine gute Möglichkeit, um einen Einblick in die Arbeitswelt zu erhalten. Durch sie lässt sich herausfinden, welche Tätigkeiten sich tatsächlich hinter Berufsbezeichnungen verstecken, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten man dazu benötigt und ob man in diesen Bereich passt. Zudem bieten Praktika die Möglichkeit, in Berufsfelder reinzuschnuppern, die einem bislang gänzlich unbekannt sind.

Während ihrer Schulzeit können Schülerinnen und Schüler zweierlei Arten von Praktika machen: Ein Pflichtpraktikum im Rahmen der Schule oder freiwillige Praktika in den Schulferien.

Schulische Praktika zur beruflichen Orientierung sind für Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, ohne Zustimmung der Ausländerbehörde möglich.

Praktika in den Ferien sollten immer mit den Schulen abgesprochen werden, damit die Schulversicherung auch während des Praktikums greift. Lassen Sie sich eine Bescheinigung von der Schule ausstellen.

Im Unterschied zu unbezahlten Praktika im Rahmen der Schulbildung müssen Langzeitpraktika von Schülerinnen und Schülern im Asylverfahren oder mit Duldung immer mit der Ausländerbehörde abgestimmt werden.

Anregungen für Eltern, Ehren- und Hauptamtliche

- Wann sind die Schülerinnen und Schüler bereit für ein Praktikum? Wie gut sollten die Deutschkenntnisse sein? Diese Fragen lassen sich nicht generell beantworten, sondern sollten gemeinsam mit den Lehrkräften, Berufsberaterinnen und Berufsberatern, Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleitern sowie evtl. den Betrieben besprochen werden.
- Bei der Suche nach einem Praktikumsplatz ist es wichtig, den Betrieben gegenüber transparent darzustellen, was die Schülerinnen und Schüler können und was nicht. Unterstützung bei der Suche nach Praktikumsplätzen erhalten Sie unter anderem von den Beraterinnen und den Beratern der Agentur für Arbeit und in den Berufsorientierungsbüros der Schulen.
- Bereiten Sie die angehenden Praktikantinnen und Praktikanten auf das Praktikum vor. In den meisten Betrieben wird Wert auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Freundlichkeit gelegt. Einen guten Eindruck hinterlässt außerdem, wer einmal Arbeiten übernimmt, die nicht direkt zum Aufgabenfeld gehören, wer nachfragt, wenn er etwas nicht verstanden hat und wer die Pausen mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen verbringt.
- Stellen Sie sicher, dass die Betriebe klar definierte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner haben, insbesondere wenn die Praktikantinnen und Praktikanten noch unsicher in der deutschen Sprache sind. Es empfiehlt sich, die Betriebe am dritten Tag des Praktikums anzurufen, um nachzufragen, ob alles funktioniert.
- Achten Sie darauf, dass die Schülerinnen und Schüler in jedem Fall eine Praktikumsbescheinigung erhalten. Gute Bewertungen können bei Bewerbungen eventuell schlechtere Noten ausgleichen.

Verweise und weiterführende Informationen:

Berufsinformationszentrum (BiZ) - Bestens informiert zum Ziel:

Julius-Bausch-Str. 12, 73430 Aalen, Tel.: 07361 575-170, E-Mail: Aalen.BIZ@arbeitsagentur.de

Regionalschriften der Agentur für Arbeit:

Die Regionalschriften informieren über die Zugangswege zu Berufen, Berufsausbildungen vor Ort, die Schulstandorte und weiteres. Die informative Ausgabe 2021/22 für den Ostalbkreis finden Sie hier: www.arbeitsagentur.de/vor-ort/aalen/download/1533761524229.pdf

Anerkennung von Berufsabschlüssen: Die Zuständigkeit liegt bei den Kammern. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie im Bildungsportal.

Institut für Demoskopie Allensbach (2014): Schule und dann? Herausforderungen bei der Berufsorientierung von Schülern in Deutschland. Im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland. Mit einem Kommentar von Klaus Hurrelmann. Düsseldorf www.vodafone-stiftung.de/wp-content/uploads/2019/06/Schule_und_dann.pdf

4. AUSBILDUNG

Es wird zwischen der betrieblichen und der schulischen Berufsausbildung unterschieden. In der betrieblichen Ausbildung entscheidet der Betrieb darüber, ob und welcher Schulabschluss benötigt wird, in der schulischen Ausbildung ist dies gesetzlich festgelegt. Der Bewerbungszeitraum variiert, informieren Sie sich rechtzeitig und stellen Sie sicher, dass alle nötigen Unterlagen wie z. B. Zeugnisse, Praktikumsnachweise, Arbeitserlaubnis (bei Geflüchteten ohne Aufenthaltsstatus) vorliegen. Während bei der betrieblichen Ausbildung das Lernen im Betrieb und der Berufsschule erfolgt, erfolgt dieses bei der schulischen Ausbildung in Berufsfachschulen und in Praktika.

Häufig werden geflüchtete Jugendliche, welche noch keinen Aufenthaltstitel haben, dazu aufgefordert (oder sie fordern dieses selber) vorschnell eine Ausbildung aufzunehmen. Damit wird die Hoffnung verbunden, die Bleibeperspektive der Jugendlichen zu verbessern. Eine Ausbildungserlaubnis schützt jedoch nicht generell vor Abschiebung. Dies tut nur die Ausbildungsduldung, welche als offizielles Dokument vorliegen muss. In diesem rechtlichen Bereich gibt es immer wieder Änderungen, so dass hier nicht genauer darauf eingegangen wird. Lassen Sie sich bitte immer von den Behörden und auch von unabhängigen Beratungsstellen beraten.

Zudem zeigt sich aktuell, dass die vorschnelle Aufnahme einer Ausbildung zu viel Frust sowohl bei den Jugendlichen selber, als auch bei den Betrieben führt, und Ausbildungsabbrüche häufig die Folge sind. Die Ausbildungsreife des Jugendlichen sollte somit vorab geklärt werden. Wann jedoch ist eine Jugendliche, ein Jugendlicher bereit dazu, eine Ausbildung aufzunehmen?

4.1. AUSBILDUNGSREIFE

Für die Ausbildungsreife von Jugendlichen mit und ohne Fluchthintergrund gibt es bislang keine festen Kriterien, sondern lediglich Erfahrungswerte aus den Rückmeldungen von Kammern und Betrieben. Vor Aufnahme einer Ausbildung sollten daher unbedingt die Beratungsangebote, z. B. von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter in Anspruch genommen werden.

Empfehlungen zur Ausbildungsreife

Sprachniveau B2:

Das Sprachniveau bezieht sich lediglich auf die allgemeinen Sprachkenntnisse. In den Beruflichen Schulen und den Betrieben muss zudem die Fachsprache erlernt werden.

Hauptschulabschluss:

Für die Aufnahme einer Ausbildung ist ein Schulabschluss nicht zwingend vorgeschrieben. Die Berufsschule baut jedoch auf dem Hauptschulabschluss auf. Insbesondere Mathematikkenntnisse werden vorausgesetzt.

Persönliche Fähigkeiten:

z. B. Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Ordentlichkeit

• Acht-Stunden-Tag:

Die Fähigkeit, acht Stunden am Tag durchzuarbeiten, scheint zunächst selbstverständlich. Tatsächlich aber stellt sie für viele Jugendliche eine große Herausforderung dar.

Motivation und Bereitschaft für einen Mehraufwand:

z. B. Nachhilfe oder der Besuch berufsbezogener Sprachkurse

4.2. AUSBILDUNGSVORBEREITENDE MASSNAHMEN

Für Jugendliche und junge Erwachsene, welche noch nicht bereit dazu sind, eine Ausbildung aufzunehmen oder keinen Ausbildungsplatz finden gibt es die Möglichkeit, vorbereitende Maßnahmen für den Einstieg in die Ausbildung zu besuchen. Lassen Sie sich von den zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter beraten (www.bildungsportal-ostalb.de – Neuzugewanderte – Ausbildung, Studium und Arbeit – Berufsberatung und Arbeitsvermittlung).

• Einstiegsqualifizierung (EQ)

Langzeitpraktikum von 6-12 Monaten mit dem Ziel der Übernahme in eine betriebliche Ausbildung

• Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)

Unterricht, Praktika und Bewerbungscoaching mit einer Regeldauer von 9-12 Monaten und dem Ziel Einstieg in eine Ausbildung

Assistierte Ausbildung (ASA)

Phase I: Ausbildungsvorbereitung, Berufsorientierung, Stellenakquise bis zu 6 Monate Phase II: Unterstützung, z. B. Sprachförderung während der Ausbildung

Verweise und weiterführende Informationen:

Anerkennung von Berufsabschlüssen: Die Zuständigkeit liegt bei den Kammern.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie im Bildungsportal.

Unterstützungsmöglichkeiten während der Ausbildung:

Finanzielle und anderweitige Unterstützungsmöglichkeiten können Sie bei der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter erfragen.

5. STUDIUM

Im Ostalbkreis gibt es drei staatliche Hochschulen: die Pädagogische Hochschule (PH) in Schwäbisch Gmünd, die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd und die Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft.

Studienvoraussetzungen

Es wird zwischen Bildungsinländern und Bildungsausländern unterschieden. EU-Migrantinnen und EU-Migranten zählen zu Bildungsinländern und unterliegen den gleichen Bestimmungen wie deutsche Studierende. Migrantinnen und Migranten aus außereuropäischen Ländern sowie Geflüchtete zählen zu Bildungsausländern und gelten als internationale Studierende. Bei Geflüchteten spielt der Aufenthaltsstatus bei der Aufnahme eines Studiums theoretisch keine Rolle. Allerdings kommt diesem bei praktischen Fragen wie z. B. der Finanzierung des Studiums oder der Wohnsitznahme eine einschränkende Bedeutung zu.

Zur Aufnahme eines Studiums benötigen internationale Studierende

- 1. eine in Deutschland anerkannte Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- 2. gute Deutschkenntnisse (Niveau C1, nachzuweisen z. B. über TestDaF)

Die Anerkennung der HZB nimmt die PH in Schwäbisch Gmünd eigenständig vor. Die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd und die Hochschule Aalen lassen die Anerkennung über das Studienkolleg in Konstanz vornehmen. Bereits im Ausland erbrachte Leistungen erkennen die Hochschulen eigenständig an. Erfahrungsgemäß können nur die wenigsten Studienbewerber (auch Geflüchtete) keinen Leistungsnachweis erbringen. Falls dies doch der Fall ist, entscheiden die Hochschulen im Rahmen ihres Ermessens, ob sie TestAS, die Deltaprüfung oder ein Gespräch vor einer Fachkommission als Ersatz für fehlende Nachweise akzeptieren.

Eine erste unverbindliche Orientierung über die Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland kann über die Datenbank Anabin (http://anabin.kmk.org) erfolgen.

Bei konkreten Studienwünschen und Anfragen sind die einzelnen Hochschulen die direkten Ansprechpartner. Die Kontaktdaten finden Sie im Bildungsportal. Diese informieren Sie auch gerne über Unterstützungsmöglichkeiten wie z. B. Stipendien oder flankierende Sprachkurse.

NOTIZEN

,	

NOTIZEN

-		

Landratsamt Ostalbkreis Stuttgarter Straße 41 73430 Aalen Telefon 07361 503-0 info@ostalbkreis.de www.ostalbkreis.de